



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Nur per E-Mail:

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

MS, MW und StK

Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe

Arbeitsgemeinschaft
der Kommunalen Spitzenverbände

Bundesagentur für Arbeit
- Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen -

Innenministerien und
Innenratsverwaltungen der Länder,
Bundesministerium des Innern

Niedersächsische Verwaltungsgerichte,
Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht

Bearbeitet von Werner Ibendahl
E-Mail: werner.ibendahl@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
14.11 - 12230/ 1-8 (§ 12a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
64 70

Hannover
07.11.2016

Aufenthaltsrecht;

Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Flüchtlingsanerkennung bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Bezug: Meine Runderlasse vom 31.08. und 20.09.2016 (Zeichen wie oben)

Den umseitigen Runderlass übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mein Runderlass vom 31.08.2016 (Zeichen wie oben) wird aufgehoben.

Im Auftrage

Andreas Ribbeck

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
Poststelle@mi.niedersachsen.de
Internet
www.mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)
IBAN DE43250500000106035355
BIC NOLADE2HXXX

**Aufenthaltsrecht;
Hinweise zur Wohnsitzbeschränkung auf das Land der Flüchtlingsanerkennung bei anerkannten und aufgenommenen Flüchtlingen gem. § 12a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)**

Bund und Länder haben sich zur Anwendung der Wohnsitzregelung auf folgende Verfahrensregelungen verständigt:

1. Rückwirkungsfälle

„Im Nachgang der Bund-Länder-Besprechung zur Umsetzung der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG am 13.09.2016 stimmen die Länder darin überein, dass ein Härtefall gemäß § 12a Abs. 5 Nr. 2c AufenthG angenommen wird, wenn eine der Pflicht zur Wohnsitznahme im Land der Erstzuweisung im Asylverfahren nach § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 12a Abs. 7 AufenthG unterliegende Person nach dem 31.12. 2015 und vor dem 06.08.2016 (Inkrafttreten des Integrationsgesetzes) im Vertrauen auf den Fortbestand des in dieser Zeit geltenden Rechtszustands rechtmäßig ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein anderes Bundesland verlagert hat; es wird vermutet, dass durch einen Rückumzug eine bereits begonnene Integration unterbrochen würde. Die betroffene Person unterliegt einer neuen Wohnsitzverpflichtung in dem Bundesland, in dem sie ihren Wohnsitz begründet hat. Diese Vereinbarung wird in dem Verständnis geschlossen, dass Nordrhein-Westfalen an seiner Praxis im Sinne des Erlasses vom 28.09.2016 weiterhin festhält. Der Bund erhebt gegen diese Vorgehensweise keine Bedenken.“

Diese vereinbarte Vorgehensweise der Länder entspricht im Wesentlichen dem in meinem Runderlass vom 31.08.2016 vorgegebenen Rahmen, in sog. Rückwirkungsfällen von einer Einzelfallprüfung abzusehen. Lediglich das Land Nordrhein-Westfalen wird an einer Einzelfallprüfung festhalten, aber regelmäßig von einem Härtefall ausgehen, wenn es sich um Familien mit schulpflichtigen oder kleineren Kindern handelt oder bereits ein Integrationskurs begonnen wurde. Die Anerkennung von Härtefällen aus anderen Gründen bleibt möglich. Der nordrhein-westfälische Runderlass vom 28.09.2016 liegt bei (Anlage 1).

2. Zuständigkeit und Beteiligung

Für die örtliche ausländerbehördliche Zuständigkeit gilt:

- a) In länderübergreifenden Umzugsfällen unmittelbar nach Anerkennung (Prüfung des § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG):
Zuständigkeit der Wegzugs-Ausländerbehörde mit Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde.
- b) Für Aufhebungen und Änderungen nach § 12a Abs. 5 AufenthG:
Zuständigkeit der Wegzugs-Ausländerbehörde mit Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde.
- c) In Rückwirkungsfällen:
Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Ort des bereits erfolgten Umzugs (Ort des rechtmäßig begründeten Aufenthalts, an dem auch die Ausländerakte vorliegt).

Für die Zustimmung der Zuzugs-Ausländerbehörde wurde vereinbart:

- a) Eine Nicht-Rückmeldung gilt nach Ablauf von zwei Wochen als erteilte Zustimmung. Bei Postversand verlängert sich diese Verschweigefrist um zusätzliche drei Tage; die Unterbrechungsmöglichkeiten des § 31 AufenthV gelten analog.
- b) Eine Ablehnung hat die Zuzugs-Ausländerbehörde sachlich zu begründen. Ablehnungen ohne Begründung klären die Aufsichtsbehörden untereinander.

3. Anforderungen an eine Beschäftigung

Zur Frage, wann ein Arbeitsverhältnis nach §12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG ein erforderliches Mindestmaß an Stetigkeit aufweist, werden anbei Anwendungshinweise des Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt (Anlage 2). Der durchschnittliche monatliche Bedarf nach §§ 20, 22 SGB II beträgt derzeit 710 Euro.

4. Dokumentation

Die Wohnsitzauflage ist frühestmöglich zu dokumentieren.

Hierfür ist bis zur Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels ab sofort ausschließlich die sog. Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 AufenthG nach amtlichem Muster (Anlage D3 zur AufenthV) zu nutzen.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zum Verhältnis der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG zu entsprechenden Regelungen in Landesaufnahmeanordnungen nach § 23 Abs. 1 AufenthG besteht seitens Bund und Ländern noch Klärungsbedarf.

Für den Bereich der Jobcenter hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 30.09.2016 eine Weisung herausgegeben, die für den Fall Ihres Interesses beiliegt (Anlage 3).

Im Auftrage

Andreas Ribbeck